

Est. A - 13764



Statuten

der

Knochenhaueramts : Sterbekasse,

errichtet

im Jahre 1835.



- 05

Riga,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

4/3.

Printed and Published by

and

Printed and Published by

Der Druck wird unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.
Riga, am 10. October 1835.

Dr. E. E. Napieršky,
Censor.

Est. A

Taru Rikliku Üikeol
Raamatukogu

24616

Riga, den 13ten August 1835.

Herr Carl Jacob Bergengrün,
Oberamts Herr und Ritter.

Herr Gustav Friedrich Schlichting,
Amts Herr.

Herr Heinrich von Stresow,
Amts Herr.

Der Aeltermann des Knochenhaueramtes, M. G. Wiegandt, mit seinem Beisitzer, E. C. Beyrodt, conc. jud. eingetreten, und bei Ueberreichung der von sämtlichen Meistern unterschriebenen "Statuten der im Jahre 1835 errichteten Knochenhaueramts = Sterbekasse" um hochgeneigte Bestätigung dieser Statuten, so wie um Ertheilung eines Protokolls hierüber gehorsamst angesucht.

Die übergebenen Statuten lauteten von Wort zu Wort: also:

§. 1.

Der Fond dieser Kasse soll Dreihundert Rubel Silber = Münze seyn.

§. 2.

Nur ein zum hiesigen Knochenhaueramte gehöriger Meister hat das Recht, in diese Sterbekasse und zwar ohne alles Ballotement, sobald derselbe sich den weiter unten bestimmten Verpflichtungen und Anordnungen unterwirft, einzutreten.

§. 3.

Ein jeder Meister, welcher Mitglied dieser Sterbekasse zu werden wünscht, zahlt zwei Rubel S.M. Eintrittsgeld, und verpflichtet sich zugleich zur Zahlung der in den nachstehenden §§. festgesetzten Beiträge.

§. 4.

Ein jedes Mitglied dieser Kasse trägt an jedem Quartaltage im Amte fünf und zwanzig Kopeken S.M. ohne Aufschub bei. — Wenn aber ein Mitglied oder dessen Ehefrau mit Tode abgeht, so zahlt außerdem noch ein jedes Mitglied funfzig Kopeken S.M. zum Besten dieser Kasse ein, und entrichtet auch diese prompt und unweigerlich spätestens bis zum nächsten Quartaltage im Amte; sowohl diese funfzig Kopeken S.M., als auch obige fünf und zwanzig Kopeken S.M. Quartalbeiträge, werden dem Fond dieser Kasse zugeschlagen.

§. 5.

Sollte die Kasse durch häufig eintretende Sterbefälle erschöpft werden, so muß ein jedes Mitglied dieser Casse pro rata so viel beitragen, daß die oberwähnte Capitalsumme von Dreihundert Rubeln S.M. sich in Kasse befinde.

§. 6.

Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritt eine genaue Angabe seines Namens, Alters und Wohnorts, so wie,

falls es verheirathet ist, den Namen und das Alter seiner Frau und Kinder bei den Vorstehern aufzugeben.

§. 7.

Ein jedes Mitglied, welches seinen Wohnort verändert, ist streng verbunden, seinen neuen Aufenthaltsort sogleich, so wie vor einer etwanigen Reise, wenn solche auf länger als ein Vierteljahr angetreten werden sollte, seinen Bevollmächtigten für diese Sterbekasse dem jedesmaligen kassaführenden Vorsteher anzuzeigen. Im Unterlassungsfalle muß ein solches, wider diese Festsetzung handelndes, Mitglied eine Strafe von einem halben Rubel S.M. entrichten.

§. 8.

Ein Mitglied, welches die ihm, nach obigen §§, obliegenden Zahlungen verabsäumt, und namentlich seinen Quartalbeitrag für vier Quartale schuldig verblieben ist, wird sofort von dieser Stiftung ausgeschlossen, ohne im Mindesten auf eine Wiedererstattung der von ihm bis dahin geleisteten Zahlungen Ansprüche an diese Sterbekasse machen zu können.

§. 9.

Imgleichen ist ein Mitglied, welches sich ein Criminalverbrechen zu Schulden kommen lassen sollte und dessen überführt würde, sogleich aus der Stiftung, mit Verlust aller seiner als Mitglied erlangten Rechte und bis dahin gezahlten Beiträge, auszuschließen; dagegen aber bleibt die Frau desselben, wenn sie an dem Verbrechen keinen Antheil hat und das Eintrittsgeld mit zwei Rubeln S.M. entrichtet, und die übrigen, einem Mitgliede obliegenden, Verbindlichkeiten und Zahlungen leistet, in dem Besiz der Theilnahme an dieser Stiftung.

§. 10.
Sollte ein Mitglied durch den Tod seine Ehefrau verlieren und zu einer zweiten Ehe schreiten, so zahlt dasselbe, falls es diese seine zweite Ehefrau auch Antheil an dieser Sterbekasse nehmen lassen wollte, für solche das Eintrittsgeld mit zwei Rubeln S.M. Dieselbe Bestimmung gilt auch eintretendenfalls für ein Mitglied, welches zur dritten Ehe schreiten möchte.

§. 11.
Im Falle einer Ehescheidung bleibt der Mann Mitglied, die abgeschiedene Frau aber kann, so lange selbige nicht zu einer andern Ehe schreitet, wenn sie das §. 3. bestimmte Eintrittsgeld von zwei Rubeln S.M. entrichtet, und den übrigen oberwähnten Beiträgen und einem Mitgliede obliegenden Verpflichtungen sich unterziehen will, Mitglied dieser Stiftung werden.

§. 12.
Imgleichen kann die Wittwe eines Mitgliedes, wenn selbige in diese Stiftung einzutreten gesonnen seyn möchte, sobald solche die nach §. 11. bestimmten Prästanda leistet, Mitglied dieser Sterbekasse werden.

§. 13.
Stirbt ein Mitglied oder dessen Gattin, so haben die Vorsteher, nach vorhergegangener Anzeige der Erben, letzteren die Beerdigungsgelder mit funfzig Rubeln S.M. auszuführen.

§. 14.
Ein lebiges Mitglied muß irgend Jemand, durch ein gehdrig beglaubigtes Document, bevollmächtigen, die Beerdigungsgelder bei seinem etwanigen Ableben zu empfangen.]

§. 15.

Wenn die Erben eines Mitgliedes, dessen Tod unbekannt oder zweifelhaft ist, die Beerdigungsgelder ausbezahlt erhalten wünschen, so haben sie zuvor das wirklich erfolgte Ableben des Mitgliedes genügend zu beweisen.

§. 16.

Wenn Kinder eines Mitgliedes oder dessen Wittwe, wenn letztere Mitglied verblieben, mit Tode abgegangen, so haben die Vorsteher, nach vorhergegangener Anzeige, für ein Kind über zehn bis zum sechszehnten Jahre zehn Rubel S.M., für ein Kind unter zehn Jahren aber nur sieben Rubel S.M. Beerdigungsgelder auszuzahlen. — Auf Kinder eines Mitgliedes, welche sich nicht mehr in dessen väterlicher Gewalt befinden, oder außer dem Hause von fremden Personen erzogen worden, ist diese Bestimmung nicht zu beziehen, indem auf den Todesfall von dergleichen Kindern keine Beerdigungsgelder gezahlt werden.

§. 17.

Die Auszahlung sämtlicher, in den vorhergegangenen §§. festgesetzten, Beerdigungsgelder geschieht binnen 24 Stunden nach angezeigtem Todesfall.

§. 18.

Von den gegenwärtigen Stiftern werden alle zwei Jahre am Stiftungstage, durch Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zwölf gewählt, welche eine Comité oder sogenannte Stifter-Versammlung bilden, an welche alle wichtige Angelegenheiten zur Berathung gelangen, und werden bei einer Vacanz dergestalt ergänzt, daß in Stelle des fehlenden Stifters, wenn fei-

ner der gegenwärtigen Stifter mehr vorhanden seyn sollte, auch Einer aus der Mitgliederanzahl eintrete, und zwar derjenige zunächst, welcher zuerst im Mitgliederverzeichnis eingetragen ist. — Diese Comité entscheidet allendlich, und soll ihre Entscheidung inappellabel seyn.

§. 19.

Es versteht sich, daß der derzeitige Vorsteher nicht zu dieser Comité gewählt werden kann.

§. 20.

Derjenige, auf den die Wahl gefallen, muß sich dem ehrenvollen Auftrage auf zwei Jahre unterziehen, oder der Gesellschaft entsagen; doch ist Niemand gezwungen, länger, als zwei Jahre hintereinander, Mitglied der Comité zu bleiben. Ein entlassener Vorsteher muß, wenn ihn die Wahl dazu trifft, das Amt eines Mitgliedes der Comité auf zwei Jahre übernehmen, so wie ein Mitglied der Comité das eines Vorstehers, wenn es dazu gewählt wird.

§. 21.

Die Comité versammelt sich, sobald sie von den Vorstehern dazu eingeladen wird, um entweder mit den Vorstehern gemeinschaftlich eine Entscheidung zu treffen, oder um die Appellations-Instanz von einer Entscheidung der Vorsteher, durch welche ein Mitglied sich gravirt erachtet, zu bilden. Dasjenige Comité-Mitglied, das zu der zur Zusammenkunft der Comité angeetzten Zeit nicht erscheint, zahlt, wenn es keine legalen Hindernisse wegen seines Ausbleibens darthun kann, eine Geldstrafe von einem halben Rubel S.M.

§. 22.

Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, müssen in der Versammlung der Comité wenigstens zwei Drittheile ihrer Mitglieder, sitzt sie aber in Gemeinschaft mit den Vorstehern, wenigstens auch zwei der Letzteren gegenwärtig seyn.

§. 23.

Bei den Appellationen soll auf folgende Art verfahren werden. Nachdem ein Mitglied den Vorstehern angezeigt hat, daß es von ihrem Bescheide appelliren wolle, welches binnen drei Tagen, nachdem es denselben erhalten hat, geschehen muß, so laden die Vorsteher die Comité auf den folgenden oder nächstfolgenden Tag zur Versammlung ein, zeigen ihr an, daß appellirt worden, und übergeben ihr das Protokoll und die übrigen etwanigen Actenstücke. Diese untersucht sie, fordert die vielleicht nöthigen Erläuterungen von den Vorstehern, dem Appellanten, Appellaten und den Zeugen, entscheidet hierauf, sobald es sich thun läßt, und macht ihre Entscheidung und deren Gründe den Vorstehern, dem Appellanten und Appellaten, in Gegenwart der Gesellschaft, die dazu eingeladen worden, bekannt. — Wer ohne legales Hinderniß, dessen Beurtheilung der Comité zusteht, auf eine, ihm gehörig insinuirte, Citation der Comité nicht auf das erste Mal erscheint, zahlt eine Strafe von einem halben Rubel S.M. — Wer nun nach der zweiten Citation ausbleibt, wird, ist es der Appellant, nicht weiter gehört, und der Bescheid, gegen den appellirt worden, für rechtskräftig erklärt; ist's ein anderes Mitglied, z. B. ein Zeuge, so wird es mit einem halben Rubel S.M. gestraft; und bliebe es

auch nach der dritten Einladung aus, so wird es aus der Gesellschaft ausgeschlossen.

§. 24.

Alljährlich, am Tage vor dem Stiftungstage, versammelt sich die Comité zusammt den Vorstehern, und läßt sich von den letzteren die Verhandlungen des ganzen Jahres vortragen, auch die bis dahin von den Vorstehern abgeschlossen seyn müßenden Bücher vorlegen, und wählt vier Revidenten, die sich von der Richtigkeit der Geschäftsführung zu überzeugen, die vorräthigen Gelder zu zählen, und in dem Cassa-Buche das Erforderliche zu attestiren haben. — Diese Revidenten, welche sich der sie getroffenen Wahl und diesem ehrenvollen Auftrage zu unterziehen, oder aus der Stiftung auszutreten haben, werden zwei aus der Stifter- und zwei aus der Mitgliederanzahl erwählt.

§. 25.

Zur Verwaltung sämmtlicher Angelegenheiten und Führung dieser Stiftung werden alle zwei Jahre, am Stiftungstage, drei Vorsteher aus der Mitte der Mitglieder, durch Mehrzahl der Stimmen, erwählt, welche für diese zweijährige Zeit alle die Stiftung tangirenden Geschäfte und Angelegenheiten zu besorgen und zu reguliren haben; derjenige, auf welchen die Wahl der Gesellschaft gefallen, muß sich der Annahme der Vorsteherchaft unterziehen oder der Gesellschaft entsagen, wenn er nicht solche Gründe angeben kann, die von der Comité für gültig anerkannt werden; doch ist Niemand gezwungen, länger als zwei Jahre Vorsteher zu bleiben.

§. 26.

Nach vollzogener und beendigter Wahl der Vorsteher, zeigen die bisherigen Vorsteher solches den zur Wahl erschienenen Mitgliedern sofort an, und proclamiren die alten Vorsteher die neuerwählten Vorsteher.

§. 27.

Die abgehenden Vorsteher legen innerhalb acht Tagen nach dem Stiftungstage, als von welchem Tage ab die Activität der neuerwählten Vorsteher anfängt, den Lehtern die Bücher und sämtliche die Stiftung tangirende Documente und Papiere, so wie das Inventarium zur Untersuchung vor. Die neuen Vorsteher quittiren darüber spätestens acht Tage nach Empfang derselben, oder zeigen die Gründe, warum solches nicht geschehen, der Gesellschaft an.

§. 28.

Die neuerwählten Vorsteher vergleichen sich unter einander binnen acht Tagen nach der Wahl über die Geschäfte, die jeder derselben zu übernehmen hat, und tragen die getroffene Verabredung in's Protocoll ein.

§. 29.

Die Vertheilung der Geschäfte geschieht in der Art, daß einer der Vorsteher die Führung der Bücher und Protocolle, der zweite die Kasse, und der dritte die anderweitigen Geschäfte übernimmt.

§. 30.

Die Vorsteher versammeln sich unausbleiblich an jedem Quartaltage im Amte, bei einem Rubel S.M. Strafe, wenn sie nicht wichtige Ursachen, durch welche sie verhindert worden, anführen können; außerdem aber

auch, wenn außerordentliche Fälle die Gegenwart derselben erfordern sollten; und sollen die widergesetzlich ausgebliebenen Vorsteher, auf den Antrag eines der versammelten Mitglieder, in obige Strafe genommen werden.

§. 31.

Die Vorsteher haben über alle eingegangenen und ausgezahlten Gelder Buch und Rechnung zu führen, die etwa erforderlich werdenden Versammlungen der Stifter oder Mitglieder zu veranstalten, und in allen Versammlungen die Berathung zu leiten. Alle Documente und die vorhandenen baaren Summen bewahren sie in einem sichern, mit drei separaten Schlössern, zu denen jeder der Vorsteher einen Schlüssel besitzt, versehenen, bei dem Aeltermann im Knochenhaueramte sich befindenden, Kasten auf, welcher nur in Gegenwart sämmtlicher drei Vorsteher zu öffnen ist.

§. 32.

Im Fall ein Vorsteher im Laufe seiner Amtsverwaltung mit Tode abgeht, oder durch langwierige Krankheit, oder eine Reise verhindert werden sollte, seinem Amte vorzustehen, haben die beiden andern Vorsteher, wenn sie es für nöthig erachten, einen Substituten aus den Mitgliedern der Gesellschaft zu wählen, und Letzterer hat die Verbindlichkeit, die Wahl anzunehmen. Die Verwaltung des Vorsteheramts, als Substitut, befreit jedoch diesen nicht von der etwanigen nachherigen Wahl zum Vorsteher.

§. 33.

Keiner der Vorsteher darf eine Verfügung treffen, es wäre denn eine unbedeutende in dem ihm ausschließ-

lich zugetheilten Geschäft, ohne Zuziehung seiner beiden übrigen Collegen. Doch ist dasjenige, was zwei von allen dreien bestimmen, wenn gleich auch der dritte dissentiren sollte, von Gültigkeit. Sollten jedoch diese zwei consentirenden Vorsteher, um einem etwanigen Vorwurfe der Parteilichkeit vorzubeugen, selbst wünschen, einige Mitglieder der Gesellschaft bei ihrer Verhandlung gegenwärtig zu haben, so soll es ihnen un-verwehrt seyn, zwei Mitglieder durch's Loos auszumitteln, und zu ihrer Deliberation und Stimmensammlung zuzuziehen.

§. 34.

Es ist die Pflicht der Vorsteher, jede Uebertretung der Gesetze, sie geschehe in ihrer Gegenwart oder werde ihnen angezeigt, zu rügen, und für die Eintreibung der Strafgeelder zu sorgen.

§. 35.

Keine Concurßmasse und kein Gläubiger hat auf die Beerdigungsgeelder Ansprüche, indem diese Summe nur zur Bestreitung des Begräbnisses und zur Unterstützung der Nachbleibenden bestimmt ist.

§. 36.

Der Stiftungstag wird jährlich an dem vor Weihnachten einfallenden Quartalstage im Amte gefeiert, und versammeln sich die Mitglieder an diesem Tage bei dem Aeltermann im Amte, Nachmittags um 1 Uhr; wie denn überhaupt alle Versammlungen der Stifter, Vorsteher und Mitglieder bei dem Aeltermann im Amte abgehalten werden.

§. 37.

Wer in der Versammlung der Mitglieder sich über ein unanständiges Betragen von den Vorstehern nicht

rechtweisen läßt, verfällt das erste Mal in eine Strafe von einem Rubel S.M., das zweite Mal in eine Geldstrafe von zwei Rubeln S.M., das dritte Mal aber wird ein solches Mitglied gänzlich ausgeschlossen.

§. 38.

Wenn zwischen Mitgliedern Streitigkeiten entstehen, und ein oder der andere Theil mit dem Ausspruche der Vorsteher nicht zufrieden wäre, so können die streitenden Theile, nach Erlegung von einem Rubel S.M. zum Besten der Kasse, an die Comité oder Stifter-Versammlung gehen, die, nach Bewerkstelligung der im §. 23. vorgeschriebenen Art der Appellations-Anmeldung und daselbst näher bezeichneten Verfahrensart, alsdann inappellabel entscheidet. — Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und einem Vorsteher, oder der Vorsteher unter sich, schlichtet ebenfalls die Stifter-Versammlung.

§. 39.

Alle Geldstrafen müssen innerhalb 24 Stunden bezahlt werden. Wer dieses, wenn er von einem Vorsteher daran erinnert worden, zu thun unterläßt, bezahlt den darauf folgenden Tag das Doppelte, und entrichtet der Straffällige auch dieses nicht, so wird er ohne Weiteres von den Vorstehern aus der Liste der Mitglieder ausgestrichen.

§. 40.

Jedes Mitglied nun ist schuldig und gehalten, diesen Bestimmungen pünktliche Folge zu leisten, und in Zukunft allen Anordnungen und Ergänzungen, die etwa noch getroffen werden sollten, stets so nachzukommen und solche anzuerkennen, als wären sie in diesem Reglement festgesetzt worden, damit sich auch diese Stiftung

des besondern Segens, dessen sich mehrere Stiftungen der Art erfreuen, gewärtige, und die späte Zukunft noch mit Liebe und Ehrfurcht die Namen ausspreche, welche sich hier, von dem reinsten Wunsche beseelt, unterzeichnet haben, auf daß Frieden und Eintracht noch lange die Herzen Aller vereine, und diese Eintracht sich von ihnen auf ihre spätesten Nachfolger vererben möge.

Riga, am 14. May 1835.

Ernst C. Beyrodt,
M. G. Wiegandt,
Johann W. Kirchner,
Vorsteher.

Secrs. jud. referirte, daß die unter diesen Statuten befindlichen Namensunterschriften der respectiven Comité-Glieder, Vorsteher und Stifter von denselben in cancellaria anerkannt worden seyen.

Es ward die erwähnten Statuten, da selbige nichts Gesegwidriges enthalten, zu bestätigen und dem Knochenhaueramte copiam hujus protocolli sub sigillo judiciali extradiren zu lassen beliebt.

(L. S.)

Alexander Germann,
Jud. Opif. Imp. Civ. Rig. Secrs.
